

Schützt die Unfallversicherung beim Öffnen von Weinflaschen?

Amtsblatt der Stadt Leipzig 04.05.2002

Steht das Öffnen einer Weinflasche unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

Es kommt darauf an: Bei wem und wann? Bei einer Kellnerin im Dienst ist die Frage schnell bejaht. Anderes gilt für einen Versicherungsvertreter, der eine Weinflasche anlässlich eines Kundengesprächs zum Zweck einer Schadensregulierung öffnet (LSG Thüringen – L 1 U 681/98 -).

Das Recht der Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle – einschließlich der Schüler-, Unfallhelfer- und Wegeunfälle- wirft spannende, bisweilen komische und indiskrete und manchmal unschöne Fragen auf. Wie verhält es sich mit Vorerkrankungen? Kann die Fahrt zum Getränkeholen, zur Oma oder zum Geliebten versichert sein? Welche Rolle spielt der Blutalkohol? Kann eine Vergewaltigung am Arbeitsplatz ein Arbeitsunfall sein?

Doch warum kämpfen die -in aller Regel- krankenversicherten Betroffenen um ihr Recht? Dies liegt zum einen daran, dass der Leistungskatalog der Unfallversicherung viel weiter reicht (beispielsweise Verletztenrenten oder Leistungen an Hinterbliebene umfasst) und zum anderen daran, dass hier die Heilbehandlung zuzahlungsfrei ist und in geringerem Maße Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten unterliegt.

Im Gegensatz zu den Krankenkassen, welche die Funktion haben, das allgemeine Gesundheitsrisiko der versicherten Mitglieder im Rahmen einer Solidargemeinschaft abzusichern, haben die Berufsgenossenschaften die Funktion, die Haftung des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer (Unternehmerhaftung) abzulösen. Folgerichtig zahlen auch nur die Arbeitgeber Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung und konsequenterweise muss die Berufsgenossenschaft -an Stelle des „an sich“ privatrechtlich haftenden Arbeitgebers- alles veranlassen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden wiederherzustellen. Im Gegensatz zu den Solidargemeinschaften der Versicherten in den Krankenkassen, die vereinbaren können, wie weit der Versicherungsschutz reichen soll, können die Berufsgenossenschaften als „Vertreter der Schädiger“ nicht darüber disponieren, inwieweit „Schadensersatz“ geleistet wird (sie haben lediglich im Rahmen des Sachleistungsprinzips nach pflichtgemäßem Ermessen über das Wie zu befinden).

Bezeichnenderweise gibt es Streitigkeiten bezüglich Heilbehandlungen in aller Regel nur betreffend die Frage, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Leistungen nach SGB VII vorliegen. Dass über die Leistungen selbst (d.h. die Rechtsfolgenseite) nur selten gestritten wird, ist (abgesehen davon, dass der Vorrang der Rehabilitation gesetzlich angeordnet ist) sicherlich auch auf den -„heilsamen“- wirtschaftlichen Zusammenhang zurückzuführen, dass es für die Berufsgenossenschaften regelmäßig günstiger ist, kurzfristig in Heilbehandlung und Rehabilitation „zu investieren“, als auf Dauer Renten oder Pflegeleistungen zu bezahlen.

In der sozialgerichtlichen Praxis stellen dann jedoch die Streitigkeiten um die Gewährung bzw. die Höhe einer Verletztenrente einen großen Teil aller Verfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung dar.

Sebastian E. Obermaier,
Anwaltssozietät Markgraf • Obermaier